

Vorlage Nr. 15/635

öffentlich

Datum: 02.11.2021
Dienststelle: LVR-Klinik Mönchengladbach
Bearbeitung: Herr Sitter

Krankenhausausschuss 3 15.11.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Mönchengladbach

Beschlussvorschlag:

Nach § 17 Abs. 3 Ziff. 19 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird die Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Mönchengladbach in Höhe von EUR 16.740,- gemäß Vorlage Nr. 15/635 erlassen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	13.175,93 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Für den Vorstand

E n b e r g s
Vorsitzende des Vorstandes

Zusammenfassung

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Mönchengladbach ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistung in Höhe von EUR 16.740,40 enthalten. Diese Forderung soll erlassen werden („Forderungserlass“ im Sinne des Haushaltsrechts), da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Der Patient, Herr C., geb. am 28.08.1975 wurde per Psych-KG NRW insgesamt vier Mal in der LVR-Klinik Mönchengladbach untergebracht. Für die Behandlungen des Patienten wurden Kostenübernahmen beantragt. Die Anträge wurden jeweils abgelehnt. Dem Patienten konnte aufgrund fehlender Daten keine Selbstzahlerrechnung übermittelt werden.

Die LVR-Klinik Mönchengladbach schlägt dem Krankenhausausschuss 3 vor, die Forderung in Höhe von EUR 16.740,40 zu erlassen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/635:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Mönchengladbach ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistung in Höhe von EUR 16.740,40 enthalten. Diese Forderung soll erlassen werden („Forderungserlass“ im Sinne des Haushaltsrechts), da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Sachverhalt:

Der Patient Herr C., geb. am 28.08.1975 befand sich vom 11.07.2017 bis 25.07.2017, vom 24.11.2020 bis 15.12.2020, vom 25.02.2021 bis 05.03.2021 und vom 07.05.2021 bis 14.05.2021 in stationärer Behandlung in der LVR-Klinik Mönchengladbach.

Der Patient ist rumänischer Staatsbürger und spricht kein Deutsch. Es konnte kein fester Wohnsitz ermittelt werden, weder in Deutschland noch in Rumänien. Bei der Aufnahme konnte keine Krankenversicherung festgestellt werden. Eine Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC-Karte) lag nicht vor, so dass die AOK Rheinland/Hamburg eine Kostenübernahme ablehnte. Der örtliche und der überörtliche Sozialhilfeträger lehnte einen Kostenübernahmeantrag der LVR-Klinik Mönchengladbach ebenfalls ab.

Für den Aufenthalt vom 11.07.2017 bis 25.07.2017 wurde eine Selbstzahlerrechnung an die Anschrift eines vorgegebenen Freundes geschickt. Das Schreiben kam jedoch als Retoure zurück. Bei den weiteren Aufenthalten wurde keine Anschrift angegeben, insofern konnten die weiteren Rechnungen nicht versandt werden.

Auf die Einleitung eines Klageverfahrens wurde verzichtet, da die Wahrscheinlichkeit einer Eintreibung der offenen Forderungen und der damit verbundenen weiteren Kosten als aussichtslos eingestuft wurde.

Forderungserlass:

Nach der für den Haushaltsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland erlassenen „Dienstweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ ist ein Forderungserlass der endgültige Verzicht auf eine Forderung. Handelsrechtlich ist ein Forderungserlass die endgültige Wertberichtigung/Abschreibung der Forderung. Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 19 der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Krankenhausausschuss für die unbefristete Niederschlagung / Erlass der Forderung von mehr als EUR 10.000,- zuständig.

Beschluss und finanzielle Auswirkung:

Die LVR-Klinik Mönchengladbach schlägt dem Krankenhausausschuss 3 vor, die Forderung in Höhe von EUR 16.740,40 zu erlassen. Der Aufenthalt aus 2017 in Höhe von EUR 3.564,47 ist einzelwertberichtigt.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 entsteht hierdurch ein finanzielles Risiko in Höhe von EUR 13.175,93, da die Forderung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung noch nicht wertberichtigt wurde.

Anpassung der Geschäftsprozesse:

Von einer Anpassung der Geschäftsprozesse soll abgesehen werden, da solche Vorgänge zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, jedoch selten vorkommen.

Für den Vorstand

E n b e r g s

Vorsitzende des Vorstandes